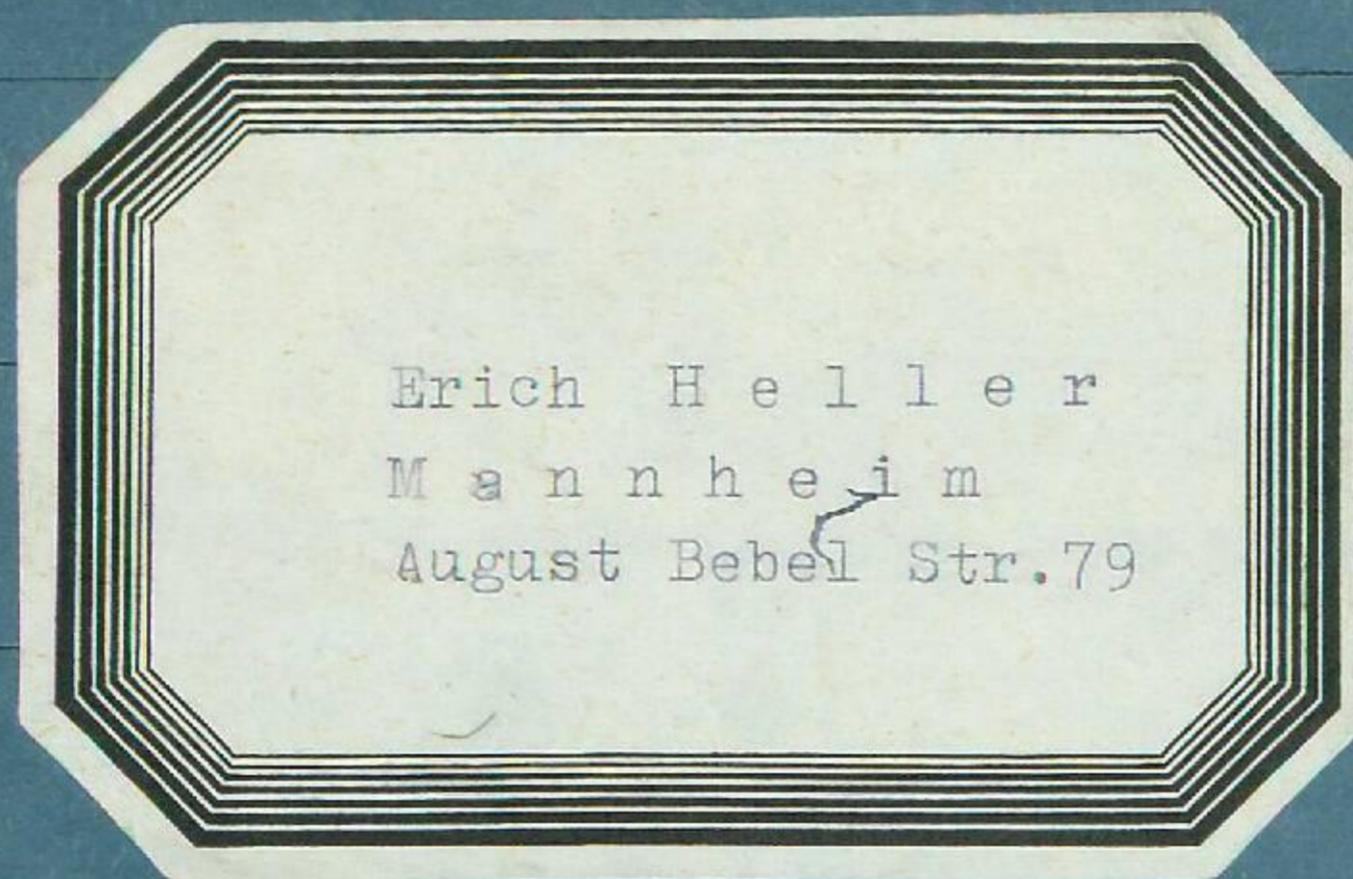
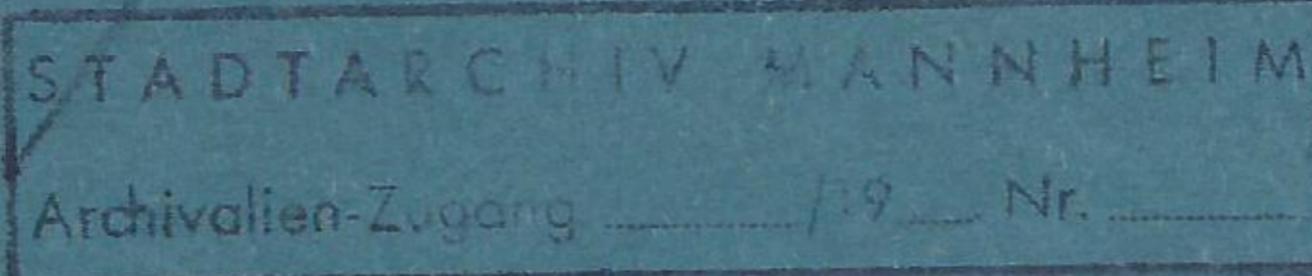


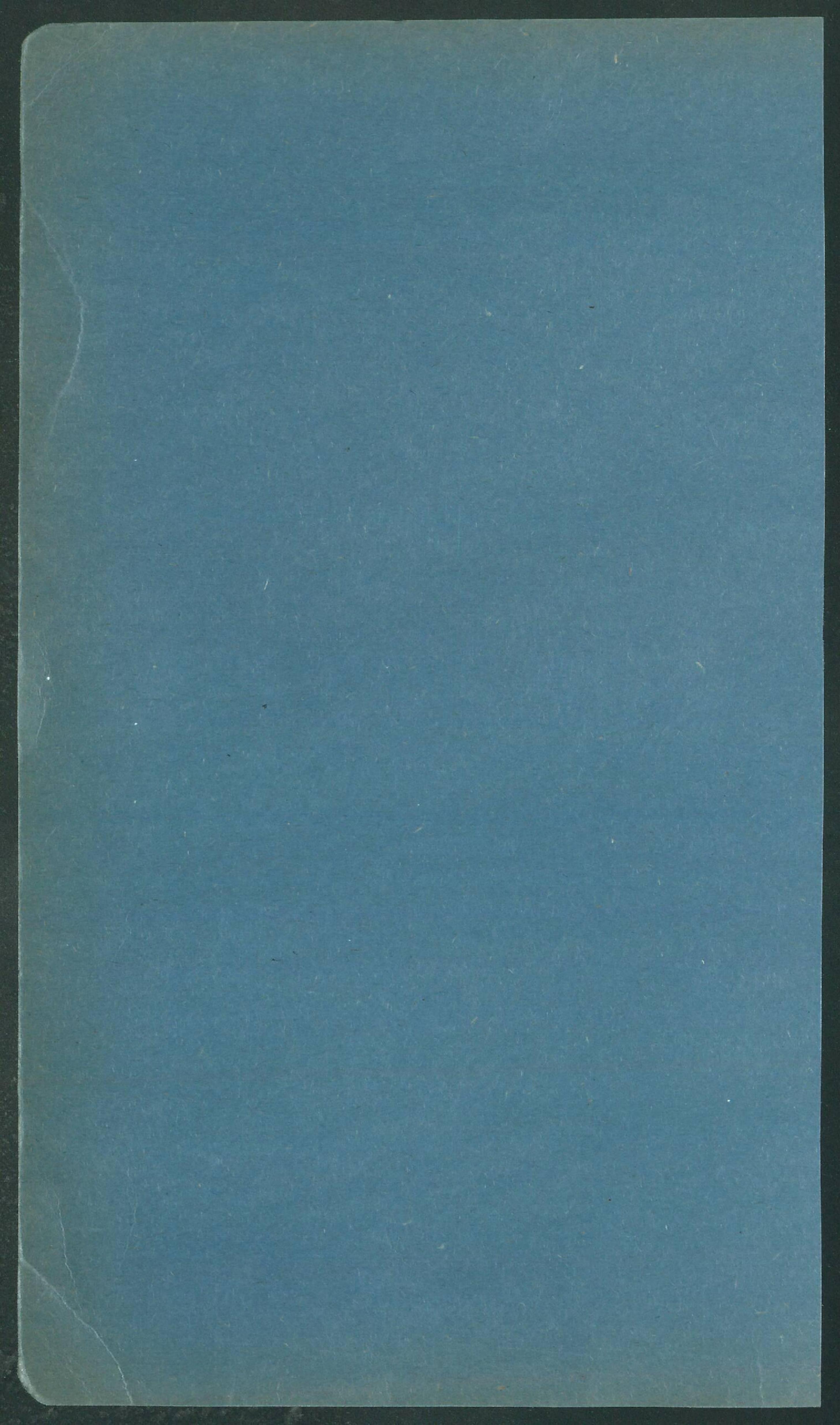
STADTARCHIV MANNHEIM

Archivierung-Zugang 24.22.1972 Nr. 1591



280
1591





Ursula

Herrn Huber

=====

In Sachen Erich Heller ist am 24.9. auf meinem Bankkonto der von mir liquidierte Honorarbetrag von

DM 120.--

=====

eingegangen.

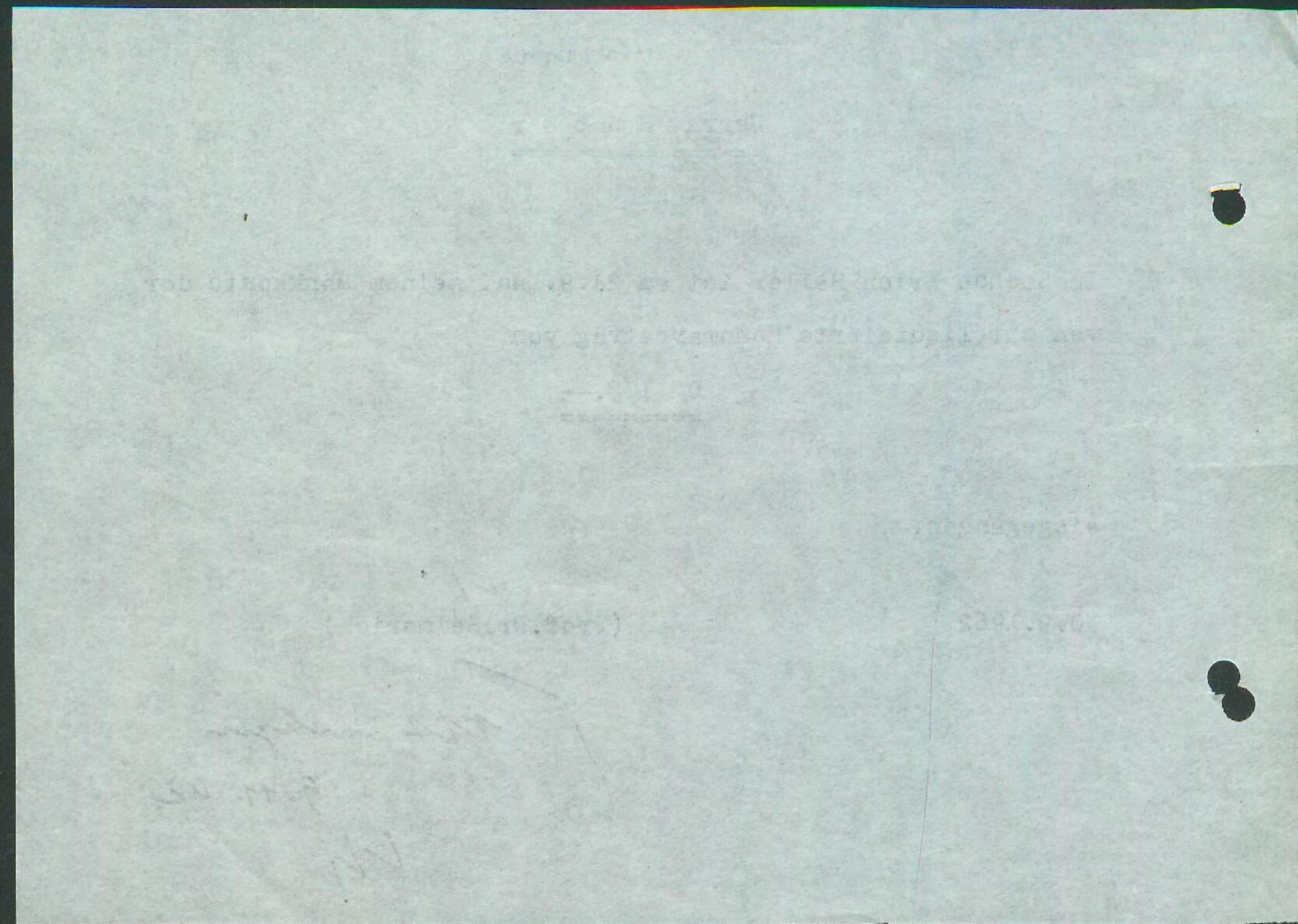
30.9.1962

UH
(Prof. Dr. Heimerich)

TRF ablegen.

9.11.62.

UH



den 19. 9. 1962

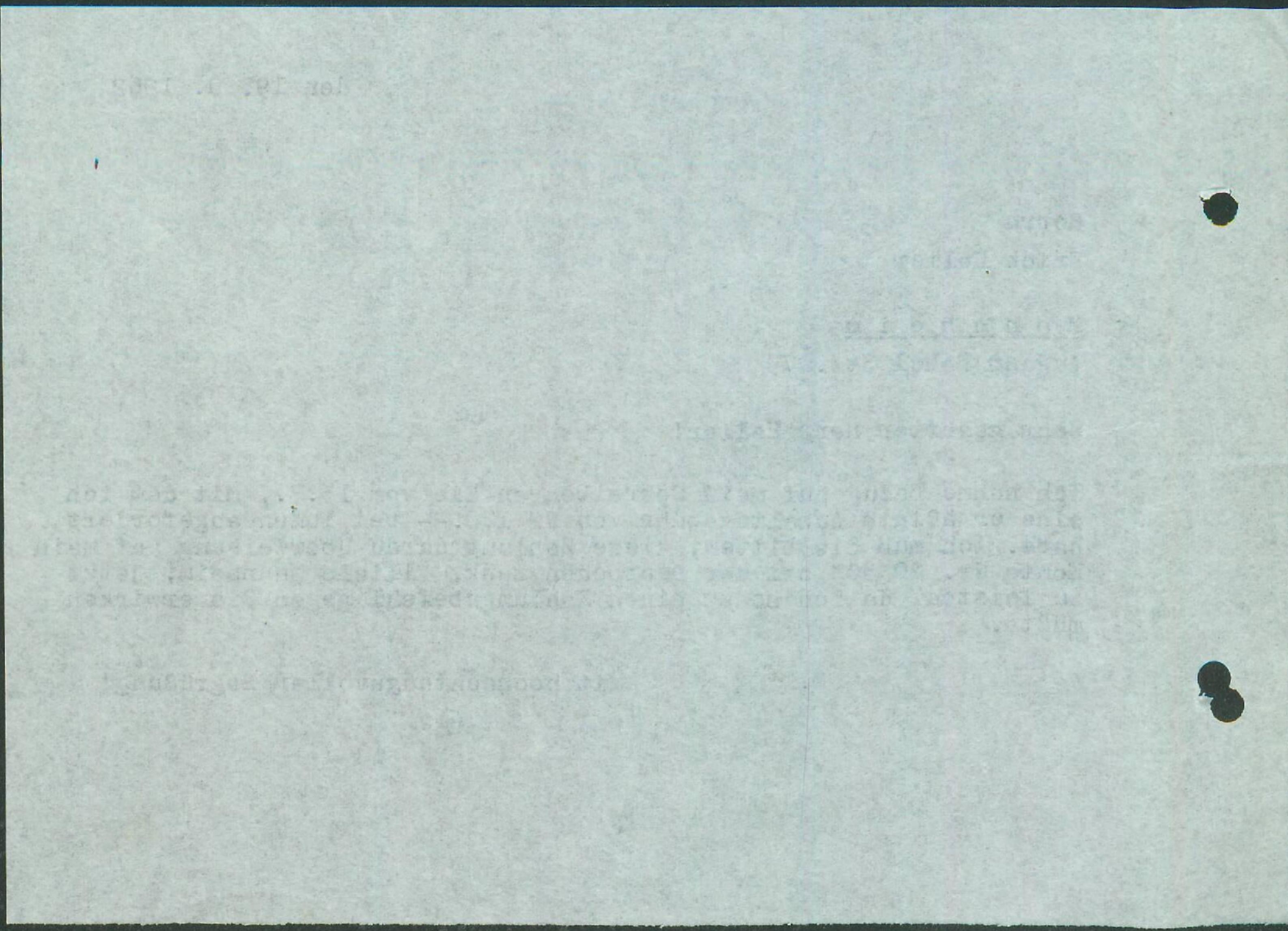
Herrn
Erich Heller

Mannheim
August Bebel Str. 79

Sehr geehrter Herr Heller!

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben an Sie vom 13.7., mit dem ich eine ermäßigte Anwaltsgebühr von DM 120.-- bei Ihnen angefordert habe. Ich muß Sie bitten, diese Zahlung durch Überweisung auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim, jetzt zu leisten, da ich sonst einen Zahlungsbefehl gegen Sie erwirken müßte.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!



den 13. 7. 1962

Herrn

Erich Heller

68 M a n n h e i m

August-Bebel-Str. 79

Sehr geehrter Herr Heller!

In der Angelegenheit Ihrer Auseinandersetzung mit Frau Heller, die von Ihnen eine Zahlung von DM 5.000.-- gefordert hat, habe ich weder von Ihnen noch von den Anwälten von Frau Heller noch etwas gehört. Ich darf wohl annehmen, daß sich die Angelegenheit mittlerweile erledigt hat.

Für meine anwaltschaftlichen Bemühungen ist nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung bei dem Streitwert von DM 5.000.- eine halbe Gebühr mit DM 185.-- erwachsen. Ich möchte diese Gebühr mit Rücksicht auf die gegebenen besonderen Verhältnisse auf DM 120.- ermäßigen, bitte aber um alsbaldige Überweisung dieses Betrags auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 30. 4. 1962

Herrn
Erich Heller

M a n n h e i m
August Bebel Str. 79

Sehr geehrter Herr Heller!

Ich nehme Bezug auf meinen Brief an Sie vom 14. März, mit dem ich Ihnen ein Schreiben der Rechtsanwälte Eder übersandt und Ihnen vorgeschlagen habe, mit mir nochmals Rücksprache zu nehmen. Da ich nichts weiter von Ihnen gehört habe, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob Sie meine Hilfe in dieser Angelegenheit weiterhin noch in Anspruch nehmen wollen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Saer a 105 deh

- 261 -

卷之三

276 *John Lodge*

den 14. 3. 1962

Herrn
Erich Heller

M a n n h e i m
August Bebel Str. 79

Sehr geehrter Herr Heller!

In der Anlage übersende ich Ihnen die Kopie eines gestern bei mir eingelaufenen Briefes der Rechtsanwälte Dr. Eder. Ich bitte Sie, zu diesem Brief Stellung zu nehmen. Am besten wäre es wohl, wenn Sie zusammen mit Ihrem Steuerbevollmächtigten noch einmal bei mir vorsprechen würden. Der Termin für eine solche Rücksprache müßte vorher telefonisch vereinbart werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

For the first time since the introduction of the new system, the
Sedimentation and Enrichment Test results have been
shown to be in close agreement with the results of the
bioassay. The results of the new test are considered to be
as reliable as the bioassay, and the new test is recommended
as a more rapid and less costly method for determining the
biological quality of water.

Dr. R. Eder
Dr. K. Eder
Rechtsanwälte
MANNHEIM

zugelassen bei den Amts- und Landgerichten
Mannheim und Heidelberg
und OLG Karlsruhe

MANNHEIM, den 10. März 1962
P7, 16 am Wasserturm (neben Deutsche Bank)
Fernruf 24416
Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 776
Dr. E/Fa.

Herrn
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heimerich

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Heller erwidere ich namens meiner Mandantin auf Ihr Schreiben vom 27. Februar ds. Js.:

Frau Heller ist von Beruf keine Kontoristin, sondern nur Stenotypistin. Sie hat es von Beginn der Ehe ab übernommen, neben Versorgung ihres 5-köpfigen Haushalts die anfallenden geschäftlichen Arbeiten zu erledigen. Das betraf die Korrespondenz, die Sie teils auf Diktat, teils selbstständig machte, wie die Ausstellung und Bezahlung von Rechnungen und dergleichen. Mit der Buchhaltung hatte dagegen Frau Heller nichts zu tun und hat auch von vornherein ihrem Mann erklärt, daß sie das nicht machen könne und er sich dafür einen Buchhalter halten müsse. Wiederholt hat Frau Heller während der Ehe auf diese Notwendigkeit hingewiesen und hatte schon lange Herrn Heller empfohlen gehabt, den Herrn Doderer dafür einzustellen. Herr Heller hatte jedoch immer wieder andere Pläne, indem er andere Personen einstellen wollte, woraus dann aber wieder nichts wurde.

Danach ist es völlig unangebracht, den Durcheinander in der Buchhaltung, welche sie von Anfang an garnichts anging, Frau Heller anlasten zu wollen.

Im Dezember letzten Jahres, einige Tage nachdem Frau Heller aus ihrem Urlaub zurückgekommen war, wurde von den Eheleuten Heller über die während des Urlaubs von Herrn Heller eingereichte Scheidungsklage gesprochen. Frau Heller erklärte sich dabei bereit, ihre alleinige Schuld anzuerkennen und von einer Widerklage abzusehen, um damit auch die Kosten des Anwalts zu ersparen, für welche Herr Heller vorschußpflichtig gewesen wäre.

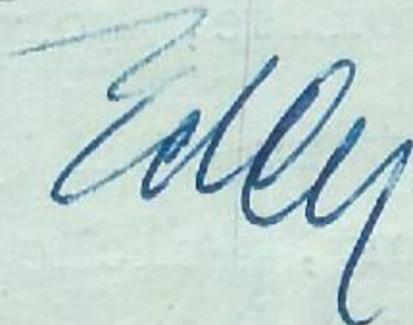
Dabei machte sie zur Bedingung, daß ihr 5.000.-DM bezahlt würden und der Ring herausgegeben werde, die Zahlung der 5.000.-DM gleichzeitig zur Abfindung aller Unterhalts- und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche. Damit erklärte sich Herr Heller einverstanden und verlangte bezüglich der oben erwähnten Arbeiten nur, daß Frau Heller dieselben wie bisher bis zu ihrem Auszug für ihn erledige. Nach Lage der Dinge wäre garnicht in Frage gekommen, von ihr zu verlangen, daß sie die Buchhaltung zur geschäftlichen Übersicht für einen Steuerberater in Ordnung bringen soll. Solches Verlangen hat Herr Heller auch garnicht gestellt. Die Buchhaltung war überhaupt noch nicht angelegt.

Meine Mandantin besteht also darauf, daß ihr gemäß der getroffenen Vereinbarung die 5.000.-DM bezahlt und der Ring, der ihr auch als Hochzeitsgeschenk zusteht, herausgegeben wird.

Es erübrigt sich danach, auf die weiteren Punkte Ihres Schreibens einzugehen und möchte ich nur noch zur Richtigstellung bemerken, daß es reine Fantasie ist, wenn Ihr Mandant behauptet, er habe während der Ehe Schuldverpflichtungen von Frau Heller in Höhe von 10.000.-DM abgedeckt. Richtig ist nur, daß Herr Heller vor der Ehe einen kleineren Betrag zur Erledigung von Heimkosten für das Kind von Frau Heller beigesteuert hat. Frau Heller hatte sonst keine Schulden und hat Herr Heller während der Ehe keinen Pfennig auf Schulden von Frau Heller zu zahlen gehabt.

Ich darf bitten, mir die endgültige Entschließung Ihres Mandanten bezüglich der 5.000.-DM und des Ringes längstens innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Sollte Herr Heller auf seinem ablehnenden Standpunkt beharren, so müßte ich Klage erheben.

Mit kolleg. Hochachtung



den 27. 2. 1962

Herren
Rechtsanwälte
Dres. E d e r

Mannheim
P 7, 16

*mit erhielt
Abschrift.*

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Herr Erich Heller in Mannheim, August Bebel Straße 79, der mit seinem Steuerbevollmächtigten zu mir gekommen ist, hat mich gebeten, ihn zu vertreten und Ihnen an ihn gerichteten Brief vom 21.2.62 zu beantworten. Es ist zu diesem Brief folgendes zu sagen:

1. Herr Heller ist Ingenieur und in kaufmännischen Dingen nicht bewandert. Frau Ingeburg Heller, die er im Juli 1959 geheiratet hat und von der er aus alleinigem Verschulden der Frau im Dezember 1961 geschieden wurde, ist von Beruf Kontoristin und hat sich gegenüber Herrn Erich Heller verpflichtet, die kaufmännischen Arbeiten in dem von Herrn Heller betriebenen Geschäft zu erledigen bzw. nachzuholen. Nach der Scheidung hat Herr Heller Frau Heller eine Zahlung bis zu DM 5.000.-- in Aussicht gestellt, wenn sie diese kaufmännischen Dinge in Ordnung bringen und so abschließen würde, daß Herr Heller nicht nur eine geschäftliche Übersicht gewinnt, sondern auch mit Hilfe seines Steuerbevollmächtigten die notwendigen Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere dem Finanzamt abgeben kann. Dieser übernommenen Verpflichtung ist Frau Heller bis zum Tage des Verlassens der gemeinsamen Wohnung, also bis zur vergangenen Woche, nicht nachgekommen, obwohl ihr in der Wohnung alle Unterlagen zur Verfügung standen. Aus diesem Grunde ist jeder Anspruch von Frau Heller auf Zahlung des ihr in Aussicht gestellten Betrags entfallen.
2. Auf den in Ihrem Schreiben erwähnten Ring hat Frau Heller keinen Anspruch, da ihr dieser Ring von Herrn Heller nur leihweise zum Tragen während der Dauer des ehelichen Verhältnisses zur Verfügung gestellt worden ist.

संस्कृत वाचन

880 C. L. ST. JOHN

2. *Pinus* *taeda*

3. Frau Heller hat bei ihrem Auszug alle Gegenstände, auf die sie eventuelle Anspruch erheben konnte, mitgenommen. Während des Bestandes der Ehe ist neuer Hausrat nur in ganz geringem Umfang beschafft worden, abgesehen von Büromöbeln, die dem Geschäft des Herrn Heller dienen oder Gegenständen, die für die 3 Kinder notwendig waren.
4. Ein Zugewinn ist während der Ehe nicht entstanden. Herr Heller hat allerdings aus seinem angenommenen Verdienst einige Teppiche gekauft, die aber zum Teil noch gar nicht bezahlt sind. Andererseits ist durch ein Mitverschulden von Frau Heller die Anmeldung des von Herrn Heller betriebenen Geschäfts und die Abgabe von Steuererklärungen unterlassen worden. Herr Heller steht jetzt vor der Tatsache, daß er für mindestens 3 Jahre die Steuern nachzubezahlen hat. Dem Finanzamt gegenüber wurde bereits tätige Reue nach § 410 RAO erklärt. Weiterhin ist zu diesem Punkt noch zu sagen, daß Herr Heller für Frau Heller vor und während der Ehe Schuldverpflichtungen, die sie eingegangen war, in Beträgen bis zu DM 10.000.- abgedeckt hat.

Aufgrund dieser Tatsachen kann Frau Ingeburg Heller keinerlei Ansprüche geltend machen.

Mit kollegialer Begrüßung!
gez. Dr. Heimerich

Dr. R. Eder

Dr. K. Eder

Rechtsanwälte

MANNHEIM

zugelassen bei den Amts- und Landgerichten
Mannheim und Heidelberg
und OLG Karlsruhe

(17a) **MANNHEIM**, den 21. Februar 1962
P 7, 16 am Wasserturm (neben Deutsche Bank)
Fernruf 24416
Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 776
Dr. E. Fa.

Herrn

Erich Heller

M a n n h e i m

August Bebel Straße 79

Sehr geehrter Herr Heller!

Im Auftrag von Frau Ingeburg Heller teile ich Ihnen mit:

Anlässlich des Scheidungsverfahrens haben Sie mit Frau Heller besprochen, daß Sie ihr 5.000.-DM nach erfolgter Scheidung sofort zahlen werden, womit gleichzeitig eine Abfindung von Frau Heller für alle ihr Ihnen gegenüber zustehenden Ansprüche erfolgt sein soll.

Namens meiner Mandantin fordere ich Sie hiermit nochmals zur umgehenden Zahlung dieses Betrags auf.

Ich mache Sie dabei darauf aufmerksam, daß Sie durch entsprechende Erledigung nur ein sehr gutes Geschäft machen. Denn an sich hat Frau Heller folgende Ansprüche an Sie:

Rückgabe eines Ringes im Werte von einigen 1000 Mark, den Sie Frau Heller alsbald nach der Hochzeit geschenkt hatten und später Frau Heller weggenommen haben. Weiterhin hat meine Mandantin Anspruch auf Herausgabe ihres Anteils am Hausrat.

Schließlich steht ihr noch zu der hälftige Anteil an dem von Ihnen während der Ehe gemachten Zugewinn. Dieser hälftige Anteil allein ist weit mehr als 5.000.-DM. Allein schon der Wert der verschiedenen Teppiche, in welchen Sie ihren Verdienst teilweise anlegte, beläuft sich auf mehr als 10.000.-DM.

Nach all dem ist es also offensichtlich ein großes Entgegenkommen von Frau Heller, wenn sie sich noch an die Vereinbarung gebunden erachtet und Ihnen hiermit nochmals Gelegenheit zur entsprechenden Erfüllung gibt. Es geschieht dies wesentlich auch nur deshalb, weil Frau Heller sehr dringend auf das Geld

im Hinblick auf die von ihr gemietete neue Wohnung angewiesen ist. Sie werden hiermit nochmals zur Anerkennung und Zahlung der 5.000.-DM innerhalb 5 Tagen aufgefordert. Diese Frist wird Ihnen als Nachfrist gesetzt, mit dem Bemerken, daß bei fruchtlosem Umfluß der Frist Frau Heller die Erfüllung der Vereinbarung ihrerseits nicht mehr annimmt, sondern von derselben zurücktritt und ihre oben erwähnten Rechte geltend machen würde.

Ich darf Sie bitten, mir Ihre Entschließung und die Zahlung alsbald fristgemäß zugehen zu lassen.

Hochachtungsvoll

